



Num. CXXX.

Verordnung wegen der Hecken an offenen Wegen, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Fügen allen und jedem Unserer Unterthanen hiermit gnädigst zu wissen, daß, obgleich vermittlest der Policei- und andern heilsamen Verordnungen, auch noch vor einigen Jahren ernstnachdrücklich verordnet und anbefohlen worden, daß und welchergestalten die offene Wege und Landstrassen repariret, und in einen guten fahrbaren Stand gesetzt und erhalten werden sollen, man jedennoch wahrnehmen muß, daß der Endzweck um deswillen noch nicht zu erreichen gewesen, weilen die Wege und Straßen mit alzuhohen Hecken und Büschen dergestalten bewachsen sind, daß sie weder von der Sonne beschienen, noch von der Luft bestrichen, mithin nicht ausgetrocknet werden können, und also nach wie vor an vielen Orten in schlechten Stand verbleiben; weilen aber zur Beförderung des Handels und Wandels in einem Lande an guten Wegen und Straßen ein großes gelegen, folglichen dieselbe darin zu setzen und zu erhalten alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen ohnumgänglich nöthig ist: So ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, und bei Vermeidung willkürlicher Leibesstrafe, daß alle Hecken und Sträuche in denen Wegen und Straßen, in denen Feldern wo kein Vieh gehütet wird, sofort nach Publication dieser Verordnung gänzlich ausgerottet und an deren statt Graben aufgeworfen, was
hin.

hingegen dieselbe wegen des Viehes beizubehalten, ohnumgänglich
 nöthig, dieselbe bis auf 3-4 Fuß hoch abgestumpfet werden sollen.
 Mit Beziehung auf die der Wege, Reparation halber ins Land er-
 gangene heilsame Verordnungen, besonders die jüngere vom 27 April
 1764 befehlen Wir solchemnach Unsern Drostern und Beamten auf
 dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Råthen in de-
 nen Städten hierdurch gnädigst ernstlich, und bei Vermeidung wil-
 kürlicher Strafe, diese Verordnung nicht nur gewöhnlicher maßen
 bekant zu machen, sondern auch pflichtmäßig dahin zu sehen, daß
 dieselbe nebst der obangezogenen bestmöglichst befolget, und der End-
 zweck erreicht werden möge, somit diejenigen, welche einen Mangel
 daran erscheinen lassen, oder dawider handeln, zur exemplarischen
 Bestrafung sofort zu ziehen oder anzuzeigen. Wornach sich mæn-
 niglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Un-
 serer Residenz Detmold den 30 April 1768.

